

Satzung des Stadtjugendrings Weil der Stadt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stadtjugendring Weil der Stadt 1993 e.V.“ .
Er hat seinen Sitz in Weil der Stadt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein soll eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufgaben, Zweck und Finanzierung

1. Der Stadtjugendring Weil der Stadt 1993 e.V. , im folgenden StJR genannt, ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Jugendorganisationen, Jugendgemeinschaften, Jugendabteilungen der Vereine, sowie Vereine, die sich in irgendeiner Weise um die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen bemühen, in Weil der Stadt zu einer Arbeitsgemeinschaft, mit dem Ziel, gemeinsame Interessen junger Menschen zu vertreten.
2. Der StJR hat folgende Aufgaben :
 - a) Bei jungen Menschen Verständnis und Bereitschaft für das Zusammenleben in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu fördern.
 - b) In der Öffentlichkeit Interesse für die Belange junger Menschen zu wecken und jungen Menschen die Möglichkeit der Mitgestaltung und Mitverantwortung im öffentlichen Leben zu schaffen.
 - c) Das gegenseitige Verständnis zwischen den Jugendorganisationen und Jugendgemeinschaften sowie zwischen den Jugendlichen untereinander zu fördern.
 - d) Die Interessen und Ansprüche der Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden zu vertreten. Er berät die Träger der Jugendarbeit bei Ihren Aufgaben.
 - e) Aus- und Fortbildungsprogramme für Jugendgruppenleiter/innen anbieten.
 - f) Bei der Planung und politischen Durchsetzung von Jugendeinrichtungen mitzuwirken.
 - g) Die Durchführung von Veranstaltungen, die die Möglichkeit eines einzelnen Mitglieds übersteigen.

Voraussetzung für die Planung und Durchführung dieser Aktivitäten ist die

gemeinsame Erarbeitung entsprechender Arbeitsgrundlagen durch die Mitglieder.

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Mitglieder des StJR können Jugendorganisationen und Jugendgemeinschaften unter folgenden Voraussetzungen werden:
 - a) Die Jugendorganisationen - Jugendgemeinschaften muß eine eigenständige Jugendarbeit betreiben.
 - b) Die Jugendarbeit der Mitglieder des StJR sowie deren Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zum Inhalt dieser Satzung stehen.
 - c) Jugendorganisationen - Jugendgemeinschaften muß die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg in Zielsetzung und praktischer Arbeit anerkennen.
 - d) Eine einem Erwachsenenverband angehörende Jugendabteilung muß eine eigenständige Jugendarbeit leisten, die in einer Jugendordnung verankert ist.
 - e) Initiativen, die sich um Kinder und/oder Jugendangelegenheiten kümmern.
2. Über Aufnahmeanträge von Jugendorganisationen - Jugendgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung (MGV) mit 2/3 Mehrheit.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.
3. Organisationen die dem Ring politischer Jugend angehören, können Mitglied des StJR werden.
4. Mitgliedsbeiträge werden keine erhoben.
5. Der Austritt aus dem StJR ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
Er ist dem Vorstand bis zum 01.12. des Jahres schriftlich mitzuteilen.
6. Wird eine Jugendorganisationen, eine Jugendgemeinschaften oder eine Initiative im Sinne des § 4 Punkt 1a und 1e aufgelöst endet auch die Mitgliedschaft im StJR mit sofortiger Wirkung. Dies ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Arbeitsgemeinschaften

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied kann 2 Delegierte, (Delegierte/ter) in die Mitgliederversammlung entsenden.
2. Der Vorstand beruft mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres schriftlich eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung hat den Mitgliedsverbänden mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstag vorzuliegen.
3. Wenn durch mindestens ein Viertel aller Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt wird, muß diese innerhalb von 28 Kalendertagen einberufen werden.
Die Tagesordnung zu dieser Versammlung muß den Mitgliedern spätestens 21 Kalendertage vor dem Versammlungstag vorliegen. Unterlagen für eine

geplante Satzungsänderung müssen mit der Einladung verschickt werden.

4. Eine Mitgliederversammlung muß immer dann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan, wählt den Vorstand und nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die der Mitgliederversammlung Bericht über den Jahresabschluß des Vereins geben.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß von Mitgliedsvereinen, die dreimal hintereinander unentschuldig bei Mitgliedsversammlungen gefehlt haben.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellv. Vorsitzenden der/dem Kassierer/Kassierer, der/dem Schriftführer/Schriftführer und weiteren Vorstandsmitgliedern, sowie als nicht stimmberechtigtes Mitglied 1 Vertreter der Stadt sowie der Stadtjugendpfleger mit beratender Stimme.
Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Der/die 1. Vorsitzende oder seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter im Verhinderungsfalle, leiten die Vorstandssitzungen und sind gegenüber dem hauptamtlichen Personal weisungsberechtigt.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muß der Vorstand die Stelle kommissarisch besetzen und bei der nächsten Mitgliederversammlung muß eine Nachwahl erfolgen. Darüber ist den Mitgliedern schriftlich Kenntnis zu geben. Bei Ausscheiden des/der 1. und/oder 2. Vorsitzenden ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

§ 8

Arbeitsgemeinschaften

Für Aufgabengebiete können vom Vorstand Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften müssen nicht Mitglieder im StJR sein. Sie haben das Recht, in Vorstandssitzungen gehört werden und über Ihre Arbeit zu berichten.

§ 9

Beschlußfassung

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen 14 Kalendertagen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese ist - unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitgliedern bzw. Vorstandsmitgliedern - beschlußfähig. Bei der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.
3. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Delegierten erforderlich.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5. Bei Wahlen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten.

6. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

7. Die Sitzungen der Organe des Stadtjugendrings sind in der Regel öffentlich.

Ein Vertreter/Vertreterin der Stadt kann auch als nichtstimmberechtigtes Mitglied an diesen Sitzungen teilnehmen.

§ 10 **Protokollführung**

1. Von allen Sitzungen und Tagungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Arbeitsgemeinschaften sind Beschlußprotokolle zu fertigen.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu beurkunden.
3. Für alle anderen Protokolle genügt die Unterschrift des Protokollführers.
4. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen oder anzufordern.

§ 11 **Geschäftsordnung**

Der StJR gibt sich eine Geschäftsordnung, die als Bestandteil dieser Satzung anzusehen ist.

§ 12 **Verwendung des Vermögens**

Bei Auflösung des StJR wird das Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, der Stadt Weil der Stadt übertragen mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Stadtgebiet zu verwenden.

§ 13 **Annahme und Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8 Juli 1993 angenommen und verabschiedet. Sie tritt mit der Verabschiedung und nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg in Kraft.

Weil der Stadt, _____